

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Amtsausschuss	09.06.2020	öffentlich	4.

Wahl der Amtsvorsteherin/des Amtsvorstehers

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Wahl der Amtsvorsteherin bzw. des Amtsvorstehers wird unter Leitung des 1. Stellvertretenden Amtsvorstehers durchgeführt. Wählbar ist jedes Mitglied des Amtsausschusses.

Es gibt zwei Arten des Wahlverfahrens:

1. Sofern kein gebundenes Vorschlagsrecht durch eine Zählgemeinschaft verlangt wird, kann jedes Mitglied des Amtsausschusses einen Vorschlag abgeben über den der Amtsausschuss im Meiststimmenverfahren abstimmt (§ 11 Abs. 1 AO).

oder

2. Sofern gebundenes Vorschlagsrecht gemäß § 11 Abs. 2 AO von einer Zählgemeinschaft verlangt wird, stimmt der Amtsausschuss über den Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Zählgemeinschaft ab. Für die Wahl ist eine relative Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) erforderlich. Das Vorschlagsrecht wird auf Grundlage der Sitzzahlen der Zählgemeinschaften ermittelt.

Zählgemeinschaften bilden automatisch die Amtsausschussmitglieder, die auf Vorschlag einer politischen Partei oder einer Wählergruppe in ihre Gemeindevertretung gewählt wurden.

Mitglieder verschiedener Wählergruppen können sich ebenfalls zu Zählgemeinschaften zusammenschließen, müssen dies aber vor Beginn der Sitzung schriftlich unter Benennung der angehörigen Mitglieder der Zählgemeinschaft beim stellvertretenden Amtsvorsteher anzeigen.

2. Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss wählt Frau/Herrn _____ zur/zum Amtsvorsteher/in des Amtes Eiderkanal.

Im Auftrage

gez.
Isabell Gnatowski